

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-45/89-9

Graz, am 12. März 1992

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme.

Bearbeiter: Dr. Andrea Vogl
Tel.: (0316)877/2428 od.
2671 od. 2913 DW
Telefax: (0316)877/2339
DVR: 0087122

BOTHIN GESETZENTWURF	
Zl. <u>66</u>	-GE/19 <u>12</u>
Datum: 17. MRZ. 1992	
Verteilt: 19. März 1992	

1. ✓ Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann
Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Präs - Müller



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

GZ Präs - 22.00-45/89-9

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gleichbehandlungs-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme.

Bezug: 53.310/4-3/91

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter Dr. Walter Rainer

Telefon DW (0316) 877 / 3565

Telex 311838 Irggr

Telefax (0316) 877 / 2339

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 12. März 1992

Zu dem mit do.Note vom 13.Jänner 1992 anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Einführung eines pauschalierten Schadenersatzanspruches bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bei der Begründung von Arbeitsverhältnissen sowie beim beruflichen Aufstieg wird ebenso begrüßt wie die vorgesehene Beweislastumkehr.

Ob die beabsichtigte hohe Strafe bei einem Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot bei Stellenausschreibungen zielführend ist, darf bezweifelt werden.

Die Aufnahme der sexuellen Belästigung als Diskriminierungstatbestand sowie eines Schadenersatzanspruches und die Verlängerung der Fristen für die Geltendmachung der Ansprüche ist sicherlich als großer Fortschritt zu werten. Das gleiche gilt für die Kompetenzen der Gleichbehandlungsanwältin, die ihr zusätzlich im gerichtlichen Verfahren eingeräumt werden. Eine Ausdehnung dieser Kompetenzen für

- 2 -

die Gleichbehandlungsanwältin oder aber für die Gleichbehandlungskommission in Form einer Beschwerdemöglichkeit an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes wäre sicherlich ebenso überlegenswert, wie die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Gleichbehandlungsgesetzes auf öffentlich rechtliche Dienstverhältnisse.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugleitet.

Der Landeshauptmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Krainer', written over the typed name.

(Dr. Josef Krainer)